

Bundessozialgericht

Az.: 11 RA 150/64

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Verkündet
am 15. März 1966

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 15. März 1966 durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n , - Vorsitzender -
Bundesrichterin	Dr. S c h w a r z ,
Bundesrichter	Dr. B u s s ,
Bundessozialrichter	L ä e r ,
Bundessozialrichter	V i e h w e g e r

für Recht erkannt :

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 12. März 1964
wird zurückgewiesen.

Kosten sind dem Kläger auch für das Revisionsver-
fahren nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

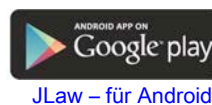
Der Kläger, geboren 20. November 1889 in Dünamünde, Kreis Riga, war bis 1939 selbständiger Kaufmann in Lettland, wurde 1939 in den Warthogau umgesiedelt, leistete sodann Wehrdienst und kam nach dem Zusammenbruch 1945 in die Bundesrepublik. Von Anfang 1946 an war er – überwiegend versicherungspflichtig – als Angestellter beschäftigt. Mit Bescheid vom 30. Oktober 1958 wurde ihm vom 1. Januar 1957 an Altersruhegeld (§ 25 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG-) gewährt, die Rente wurde nach Art. 2 § 42 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) in Verbindung mit den Vorschriften des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes vom 7. August 1953 (FremdRG) und § 4 der Verordnung über die Eingliederung von Umsiedlern in die Reichsversicherung vom 19. Juni 1943 (RGBI I, 373 ff - Umsiedlerverordnung-) festgestellt; für die Zeiten der selbständigen Tätigkeit bis 1939 in Lettland wurden nach diesen Vorschriften Steigerungsbeträge gewährt.

Im Mai 1960 beantragte der Kläger die Neuberechnung seiner Rente nach dem Fremdrentengesetz (FRG) in der Fassung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) vom 25. Februar 1960. Mit Bescheid vom 9. Oktober 1961 stellte die Beklagte fest, die nach dem FRG – unter Berücksichtigung von Art. 6 § 6 Abs. 1 FANG – berechnete Rente sei niedriger als die bisherige Rente, die laufende Rente sei jedoch in bisheriger Höhe weiter zu zahlen, es bleibe bei dem Bescheid vom 30. Oktober 1958; die selbständige Tätigkeit des Klägers in den Jahren 1918 bis 1939 könne nach § 16 FRG nicht angerechnet werden. Der Kläger wandte sich gegen die Nichtberücksichtigung dieser Zeit. Das Sozialgericht (SG) Frankfurt wies die Klage ab (Urteil vom 20. September 1962). Die Berufung wies das Hessische Landessozialgericht (LSG) zurück

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

(Urteil vom 12. März 1964): § 16 FRG finde auf die streitige Zeit keine Anwendung, weil der Kläger damals Selbständiger gewesen sei; § 4 der Umsiedlerverordnung sei nicht mehr anwendbar, diese Verordnung sei ebenso wie die Erste Durchführungsverordnung zum FremdRG vom 31. Juli 1954 durch Art. 7 § 3 Buchstabe q und r des FANG aufgehoben worden; entgegen der Meinung des Klägers verstoße diese Regelung weder gegen Art. 3 noch gegen Art. 14 des Grundgesetzes (GG). Das LSG ließ die Revision zu. Das Urteil wurde dem Kläger am 23. April 1964 zugestellt.

Am 12. Mai 1964 legte der Kläger Revision ein, er beantragte,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils des Landessozialgerichts sowie des Urteils des Sozialgerichts Frankfurt/Main vom 20. September 1962 und des Bescheides der Beklagten vom 9. Oktober 1961 die Beklagte zu verurteilen, eine Neuberechnung der Rente vorzunehmen und dabei die Zeit vom Juli 1918 bis zum November 1939 als Versicherungszeit anzusehen,

hilfsweise,

den Rechtsstreit auszusetzen, um die Sache wegen der gerügten Grundgesetzverletzungen dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen.

Zur Begründung trug er innerhalb der verlängerten Revisionsbegründungsfrist vor: die Vorschrift des § 16 FRG und der darauf gestützte Bescheid der Beklagten vom 9. Oktober 1961 sowie die Urteile des SG und des LSG verstießen gegen das GG; Art. 3 GG sei verletzt, weil der früher in Lettland selbständige Kläger schlechter behandelt werde als die dort (unselbständig) Beschäftigten, obwohl auch diese Beschäftigten in Lettland Versicherungs-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

beiträge nicht hätten entrichten können. Art. 14 GG sei verletzt, weil durch § 16 FRG dem Kläger der "Gleichstellungsanspruch" genommen sei, der ihm auf Grund der Umsiedlerverordnung und des FremdRG zugestanden habe.

Die Beklagte beantragte,

die Revision zurückzuweisen.

II

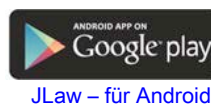
Die Revision ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Sie ist jedoch nicht begründet.

Unstreitig ist, daß der Kläger Umsiedler im Sinne von § 1 Abs. 1 der Umsiedlerverordnung ist; nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung ist er in die Reichsversicherung einzugliedern gewesen. In dem Bescheid vom 30. Oktober 1958 sind ihm daher nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 der Umsiedlerverordnung, §§ 3 Abs. 6 Nr. 4, 6 Abs. 1 Nr. 3 FremdRG, § 7 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum FremdRG vom 31. Juli 1954 (BGBl I, 245) für die Zeit seiner Tätigkeit als selbständiger Kaufmann in Lettland bei der Berechnung seiner Altersrente Steigerungsbeträge gewährt worden. Das LSG ist zu Recht davon ausgegangen, daß bei der Berechnung der Rente nach dem FRG in dem Bescheid vom 9. Oktober 1961 diese Zeiten nicht mehr berücksichtigt werden dürfen. Die Umsiedlerverordnung und die Erste Durchführungsverordnung zum FremdRG sind mit dem Inkrafttreten des FRG am 1. Januar 1959 außer Kraft getreten (Art. 7 § 3 Abs. 1 Buchstaben q und r FANG). Die Eingliederung der Vertriebenen im Sinne der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes, zu denen der Kläger gehört, erfolgt nunmehr ausschließlich nach den Vorschriften des FRG. Eine

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Berücksichtigung der im vorliegenden Falle allein noch streitigen Zeit einer selbständigen Tätigkeit ist, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, nach § 16 FRG nicht möglich. In dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 25. Mai 1965 (BSG 23, 69 ff) ist ausgeführt, daß die in § 16 FRG bestimmte Gleichstellung von Beschäftigungen mit rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungen im Geltungsbereich des Gesetzes eine abhängige Beschäftigung im privaten oder öffentlichen Dienst voraussetzt; das BSG hat dies damit begründet, daß unter "Beschäftigung" nach der Terminologie der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze stets eine abhängige Beschäftigung - im Gegensatz zu einer selbständigen "Tätigkeit" - zu verstehen sei und daß nach Sinn und Zweck dieses Gesetzes nur die in bestimmten Vertreibungsgebieten nicht versichert gewesenen Vertriebenen, die vorher unselbständig beschäftigt gewesen seien, mit den einheimischen Versicherten haben gleichgestellt werden sollen; auch aus zahlreichen anderen Vorschriften des FRG und des FANG ergebe sich, daß diese Gesetze auf die Berücksichtigung entweder tatsächlicher Versicherungszeiten (auf Grund reichsgesetzlicher Rentenversicherung außerhalb des Bundesgebiets oder auf Grund fremder Rentenversicherungen) oder von Zeiten unselbständiger Beschäftigung in bestimmten Vertreibungsgebieten oder in bestimmten Beschäftigungsverhältnissen begrenzt seien (BSG aaO S. 71). Der erkennende Senat hält diese Auffassung für zutreffend. er hat sich ihr schon in den Urteilen vom 21. 7. 1965 - 11/1 RA 289/63 und 11 RA 136/64 -, sowie vom 16. 9. 1965 - 11/1 RA 292/62 - angeschlossen. Wie in dem Urteil des BSG weiter zutreffend ausgeführt ist, spricht für diese Auslegung insbesondere auch Art. 2 § 50 Abs. 1 AnVNG. Nach dieser Vorschrift können zwar Zeiten einer nicht versicherten

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

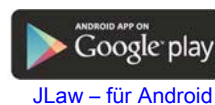
- 6 -

selbständigen Tätigkeit vor der Vertreibung nachträglich als versichert angerechnet werden, aber nur dann, wenn die ehemals Selbständigen binnen bestimmter Frist eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit in der Bundesrepublik aufnehmen und soweit sie für die zurückliegende Zeit selbständiger Tätigkeit nachträglich Versicherungsbeiträge - in dem hierfür zugelassenen Rahmen - entrichten. Zu diesem Personenkreis gehört der Kläger, er hat die Möglichkeit, auch nach Eintritt des Versicherungsfalles noch Beiträge für die Zeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres bis zum 1. Januar 1924 zurück nachzuentrichten (vgl. auch § 252 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung des Achten Änderungsgesetzes vom 26. Juli 1957 - BGBl I 819 -, dort ist die vorzugsweise Auszahlung der Hauptentschädigung u.a. gerade für den Fall vorgesehen, daß sie der Nachentrichtung freiwilliger Beiträge dienen soll; vgl. ferner Nr. 11 der Weisung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes vom 1.2. 1963, Bundesanzeiger Nr. 35 vom 20. 2. 1963). Der Kläger steht damit zwar nicht den früher in einem Vertreibungsgebiet (unselbständig) Beschäftigten gleich, bei denen die Zeiten ihrer Beschäftigung im Vertreibungsgebiet nach § 16 FRG unter den dort genannten Voraussetzungen ohne Beitragsnachentrichtung einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung gleichgestellt sind. Trotzdem verstößt diese unterschiedliche Regelung nicht gegen Art. 3 GG. Der Gleichheitssatz ist nicht verletzt, wenn Tatbestände, die nicht gleich liegen, auch rechtlich verschieden geregelt werden. So ist es hier; bei den früher Selbständigen und bei den früher in abhängiger Stellung Beschäftigten handelt es sich nicht um gleiche Tatbestände; hieran ändert auch nichts, daß beide Personengruppen sich hier insofern gleichen, als Beiträge wegen des Nichtvorhandenseins einer Rentenversicherung in Lettland damals nicht haben entrichtet werden können. Die Schäden der Vertriebenen, auch soweit dadurch die Sicherung ihres Alters berührt wird, sind auf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

- 7 -

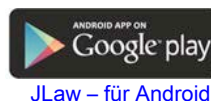
verschiedene Weise und in verschiedenen Gesetzen geregelt, für die nähere Gestaltung dieses "sozialen Ausgleichs" hat der Gesetzgeber einen weiten Spielraum gehabt, er hat bei dieser Regelung auch dann differenzieren dürfen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse dieser Personengruppen zwar in der einen Hinsicht gleich gewesen sind, in anderer Hinsicht aber nicht. Es ist nicht willkürlich, wenn § 16 FRG – anders als dies in § 4 der Umsiedlerverordnung in Verbindung mit dem FremdRG geschehen ist – von dem in § 1 FRG bezeichneten Personenkreis, insbesondere auch von den Vertriebenen, nur die Personen in die Rentenversicherung eingliedert, die nach Beruf und ausgeübter Tätigkeit zum Kreis derer gehören, in deren Gemeinschaft – nämlich in die Gemeinschaft der Sozialversicherung – sie aufgenommen werden, also nur die früher unselbständig Beschäftigten. Das "Eingliederungsprinzip", das dem Fremdrentenrecht in der Gestalt des FANG zugrunde liegt, ist nicht dazu gedacht, das Problem der Sicherung der vertriebenen Selbständigen zu lösen (vgl. Jantz-Zweng-Eicher, Das neue Fremdrenten- und Auslandsrentenrecht, 2. Aufl., Anm. 2 zu § 16 FRG mit Hinweisen auf die Gesetzesmaterialien).

Der Ausschluß der früher Selbständigen von der Regelung des § 16 FRG verstößt auch nicht gegen Art. 14 GG; es ist nicht richtig, daß damit, wie der Kläger meint, den Vertriebenen, die früher selbständig waren, ein von der Eigentumsgarantie erfaßtes, subjektives öffentliches Recht entzogen worden sei, nämlich der "Gleichstellungsanspruch" nach § 4 der Umsiedlerverordnung, dem durch die Berücksichtigung der Zeiten der Tätigkeit als Selbständiger im FremdRG Rechnung getragen worden sei. Ein "Gleichstellungsanspruch" läßt sich aus der Umsiedlerverordnung nicht herleiten. Nach § 1 dieser Verordnung haben die Umsiedler Anspruch auf "Eingliederung" in die Sozialversicherung gehabt; in § 4 sind (vgl. Abs. 1) die "Leistungsgewährung bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Reichsrecht"

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

und die hierfür bei Umsiedlern geltenden günstigeren Voraussetzungen (vgl. Abs. 2 - 4) geregelt, an die Stelle des Reichsrechts sind vom Inkrafttreten des FremdRG an die im Bundesgebiet geltenden Vorschriften der Sozialversicherung getreten (§§ 2, 3 Abs. 6 FremdRG). Ein Anspruch auf "Leistungsgewährung" nach § 4 der Umsiedlerverordnung ist dem Kläger nicht entzogen worden. Vor dem 1. Januar 1957 haben die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen, nämlich des vom Kläger begehrten Altersruhegeldes, nicht vorgelegen; es ist unstreitig, daß der Kläger, obwohl er das 65. Lebensjahr schon im Jahre 1954 vollendet hat, die Voraussetzungen für die Gewährung von Altersruhegeld erst vom 1. Januar 1957 an - nach Art. 2 § 50 Abs. 2 ANVG - erfüllt hat. Er hat deshalb vor dem 1. Januar 1957 nur eine "Aussicht", eine "Anwartschaft" auf Altersruhegeld gehabt; soweit für die Höhe eines künftigen Leistungsanspruchs die Zeiten seiner selbständigen Tätigkeit in Lettland erheblich gewesen sind, hat seine Rechtsposition überdies nicht auf eigener Beitragsleistung, sondern auf staatlicher Gewährung beruht. Diese sozialversicherungsrechtliche "Anwartschaft" hat aber keinen Anspruch auf unveränderten Fortbestand der gesetzlich festgelegten Leistungen enthalten, die Möglichkeit von Änderungen ist in gewissen Grenzen von vornherein in einer derartigen Anwartschaft angelegt; auch wenn man die sozialversicherungsrechtliche Anwartschaft als Eigentum im Sinne von Art. 14 GG auffassen wollte, wäre eine die Struktur der Rentenversicherung wahrende gesetzliche Änderung von Leistungen nur Inhaltsänderung, nicht Enteignung (vgl. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts -BVerfG- vom 21. Juni 1960, BVerfG 11, 221, 226). Vom 1. Januar 1957 an hat der Kläger zwar nicht mehr nur eine Anwartschaft, sondern einen Anspruch auf Altersruhegeld gehabt, dieser Anspruch ist aber von der Beklagten mit dem Bescheid vom 30. Oktober 1958 unter der nach damaligem Recht gebotenen Berücksichtigung der Zeiten der selbständigen Tätigkeiten des Klägers erfüllt worden. Soweit der Kläger durch die Feststellung dieses Anspruchs eine dem "Eigentumsschutz"

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

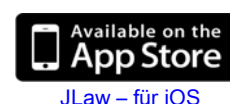
unterliegende Rechtsposition erlangt hätte, wäre diese Rechtsposition nicht – wie der Kläger meint – dadurch beeinträchtigt, daß nach § 16 FRG eine Berücksichtigung der Zeiten der selbständigen Tätigkeit vom Inkrafttreten des FRG an nicht mehr möglich ist. Die Rechtsposition, die dem Kläger mit dem Bescheid vom 30. Oktober 1958 eingeräumt gewesen ist, ist durch den angefochtenen Bescheid vom 9. Oktober 1961 nicht angetastet worden. Der Kläger erhält nach der Übergangsregelung in Art. 6 § 11 FANG, die der Besitzstandswahrung dient und eine Verschlechterung der Rechtsposition der Betroffenen verbietet, die in dem Bescheid vom 30. Oktober 1958 unter Berücksichtigung der Zeiten der selbständigen Tätigkeit festgestellte Rente weiter. Weder die gesetzliche Regelung des § 16 FRG noch der auf ihr beruhende Bescheid der Beklagten vom 9. Oktober 1961 und die Urteile der Vorinstanzen stehen daher mit Art. 14 GG in Widerspruch.

Damit kann auch dem Antrag des Klägers auf Aussetzung des Verfahrens und Einholung der Entscheidung des BVerfG (nach Art. 100 Abs. 1 GG) nicht entsprochen werden, weil das BVerfG nur angerufen werden darf, wenn das Gericht das anzuwendende Gesetz – hier § 16 FRG, soweit diese Vorschrift die Berücksichtigung der Zeiten selbständiger Tätigkeit nicht zuläßt – für verfassungswidrig hält. Aber selbst dann, wenn der erkennende Senat von der Verfassungswidrigkeit des § 16 FRG insoweit überzeugt gewesen wäre, wäre die Vorlage an das BVerfG unzulässig. In dem Urteil des BSG vom 25. Mai 1965 (aaO) ist bereits ausgeführt, das BVerfG habe auf den Vorlagebeschluß eines Sozialgerichts zu § 16 FRG entschieden (vgl. Beschluß des BVerfG vom 11. Oktober 1962, BVerfG 14, 308), daß die Entscheidung des Rechtsstreits nicht von der Gültigkeit dieser Vorschrift abhängt: sei § 16 FRG hinsichtlich des Ausschlusses der Berücksichtigung von

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Zeiten selbständiger Tätigkeit nicht verfassungswidrig, so sei der geltend gemachte Anspruch – das wäre hier Berücksichtigung der Zeiten von 1918 bis 1939 – nicht gegeben; sei § 16 FRG insoweit verfassungswidrig, so sei der Anspruch gleichfalls nicht begründet, weil dem Gesetzgeber vielerlei Möglichkeiten gegeben seien, das Problem in verfassungsmäßiger Weise zu lösen, so daß das Gericht die entstehende Lücke nicht ausfüllen könne. Dies gilt auch für den vorliegenden Fall.

Da das LSG die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zu Recht zurückgewiesen hat, ist die Revision des Klägers unbegründet und zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)